

Jonas Freitag*

Essential New Developments in the Field of International Commercial Arbitration

Während die letzten Jahre gezeigt haben, von welcher hoher praktischer Relevanz das Schiedsverfahrensrecht als Streitbeilegungsmittel im internationalen Wirtschaftsverkehr ist, findet dieses bislang in der juristischen Ausbildung kaum Berücksichtigung.¹ Umso mehr Beachtung vor allem unter der anwesenden Studentenschaft erfuhr das zweite Panel am Samstag der DAJV-Jahreskonferenz, welches sich mit eben jener Thematik befasste und auch für das teilweise von weit her angereiste Fachpublikum einige bezeichnende Neuerungen im internationalen Schiedsverfahrensrecht bereithielt.

Im Besonderen ist hierbei die erst fünf Tage zuvor in Kraft getretene neue Wiener Schiedsordnung des Vienna International Arbitral Centre (Wiener Regeln) hervorzuheben, welche während des Panels als weltweite Premiere Eingang in eine Veranstaltung dieser Art fand. Unter der Moderation von Rechtsanwalt *Dr. Rolf M. Winkler*² wurde die Novellierung der Wiener Regeln zunächst von VIAC-Präsident *Dr. Anton Baier*³ vorgestellt und anschließend mit der ebenfalls erst im letzten Jahr revidierten, Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (Swiss Rules) verglichen. Von schweizerischer Seite hierzu eigens angereist war Rechtsanwalt *Martin Wiebecke*⁴, sodass das Panel den Vergleich der erst kürzlich in Kraft getretenen österreichischen wie schweizerischen Schiedsordnung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Schiedsgerichtsordnung) sowie der Schiedsgerichtsordnung 98 der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

(DIS-SchO) nicht nur mit reichlich Information, sondern auch mit beruflicher Praxiserfahrung anreichern konnte.

Da ein Verständnis der Details jener Schiedsordnungen durchaus einiges Vorwissen im Umgang mit Schiedsverfahren voraussetzt, ergaben sich wenigstens für mich als Student im zweiten Fachsemester zunächst Bedenken hinsichtlich der inhaltlichen Verständlichkeit der Thematik. Sehr zur Hilfe kam an dieser Stelle der am frühen Abend des Vortages abgehaltene Workshop aus dem Begleitprogramm der Freiburger Student Division,⁵ in welchem die Rechtsanwälte *Dr. Mark C. Hilgard*⁶ und *Dr. Stephan Wilske*⁷ unter Moderation von *Professor Dr. Christoph A. Kern*⁸ über aktuelle Probleme und Herausforderungen des internationalen Schiedsverfahrensrechts diskutierten und einen äußerst illustrativen und umfassenden Überblick über das Thema gaben.

Nach einem kurzen einführenden historischen sowie statistischen Überblick über die Entwicklung des Schiedsverfahrens-

rechts unserer Nachbarländer ging das Panel der Veranstaltung am Samstag nun in die Details, um unter fünf thematischen Überpunkten die signifikanten Unterschiede der jeweiligen Schiedsordnung herauszuarbeiten.

I. Klageeinreichung und Konstituierung des Schiedsgerichts

Nach Art. 7 Wiener Regeln gilt das Verfahren als eingeleitet mit dem Tag des Eingangs beim Sekretariat und ist ab diesem Zeitpunkt anhängig. Hierbei ist keine Vorlage der Schiedsvereinbarung notwendig, Angaben dazu genügen.

Im Unterschied zu den Swiss Rules (Art. 3 Nr. 10), welche Erhebung von Widerklage lediglich bis zum Zeitpunkt der Klagebeantwortung gestatten, sehen die Wiener Regeln auch die Möglichkeit der Widerklage bis zum Ende des Verfahrens vor (Art. 9).

Im Regelfall ist nun in der jeweiligen Schiedsvereinbarung festgelegt, ob vor einem Einzelschiedsrichter oder einem Senat verhandelt werden soll. Sollte eine solche Regelung nicht vorliegen, trifft das Präsidium diese Wahl (Art. 17 Wiener Regeln), wobei laut Herrn *Dr. Baier* ein Maßstab von etwa einer Million Euro als Streitwert für die Zuständigkeit angelegt wird. Wiederum im Gegensatz dazu sieht beispielsweise die DIS-SchO generell die Zuständigkeit eines aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgerichts beim Fehlen einer Vereinbarung vor (§ 3 DIS-SchO).

Die von den Parteien nach Art. 16 Wiener Regeln benannten Schiedsrichter werden anschließend vom Generalsekretär bestätigt und benennen ihrerseits einen Vorsitzenden, welcher nach Vorlage einer Unabhängigkeits-, sowie Verfügbarkeitsklärung wiederum vom Generalsekretär bestätigt wird.

Gelingt bei der Beteiligung mehrerer Parteien die Einigung auf einen Schiedsrichter nicht, kann nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Wiener Regeln das Präsidium diese Ernennung vornehmen. Nach Ausführung von Herrn *Dr. Baier*, kann dies zur Prävention von Missbrauch jedoch nicht zwangsläufig auch die Absetzung des durch die andere Partei vorgeschlagenen Schiedsrichters bedeuten, da andernfalls die Möglichkeit bestünde, dass eine Partei den unerwünschten Schiedsrichter auf der Gegenseite durch bewusste Nicht-Einigung auf den eigenen Schiedsrichter absetzen lassen kann. Etwas weniger differenziert und dafür einheitlicher geht die DIS in solchen Fällen vor. Gemäß § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 DIS-SchO führt die beschriebene Situation zum Austausch aller Schiedsrichter und die beiden vom DIS-Ernennungsausschuss neu ernannten Schiedsrichter benennen dann den Vorsitzenden. Dies steht wiederum im Gegensatz zum Argument der allgemeinen Parteienautonomie, welches *RA Baier* zugunsten der österreichischen Handlungsweise anführt. Nach Art. 8 Nr. 5 Swiss Rules steht es dem Gerichtshof frei, alle Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen und den Vorsitzenden zu bezeichnen. Dies veranlasste *RA Baier* zu der Frage, weshalb die Schweiz nicht den liberalen österreichischen Weg gewählt, sondern sich vielmehr der traditionellen Verfahrensweise der DIS angeschlossen

* Der Autor ist Rechtsstudent im 2. Semester an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn.

1 *Bechte*, ZJS 4-5/2011, 307 ff.

2 Mitglied des Vorstands der DAJV und Vorsitzender der DAJV-Fachgruppe Arbitration Litigation Mediation, Stuttgart.

3 Präsident des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Vienna International Arbitral Center, kurz: „VIAC“), Wien.

4 Zugelassen als Rechtsanwalt in der Schweiz, in Deutschland und als Attorney-at-Law in New York, Zürich.

5 Organisation: *Jan-Michael Klett*, *Heinrich Nemecek*, *Maximilian Wosgien*, alle DAJV-Mitglieder.

6 Partner, Mayer Brown, Frankfurt, DAJV-Mitglied.

7 LL.M. (Chicago), Partner, Gleiss Lutz, Stuttgart, DAJV-Mitglied.

8 LL.M. (Harvard), Lehrstuhl für Deutsches Recht, Université de Lausanne.

sen hat. Dem begegnet RA *Wiebecke* wiederum mit der im Raum stehenden Ungleichbehandlung der Parteien, wenn nur eine Seite einen Schiedsrichter vorgeschlagen hat, die andere Partei indessen wegen Uneinigkeit einen vom Gerichtshof bestimmten Schiedsrichter erhält. Schließlich gelte es auch, durch Gleichbehandlung der Parteien einer möglichen Anfechtbarkeit vorzubeugen, so *Wiebecke*.

II. Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit

Nach einleitender Ausführung von Herrn Dr. *Winkler* handelt es sich rein statistisch gesehen bei mehr als einem Drittel der Streitfälle nach der ICC Schiedsordnung um Mehrparteienverfahren. Dies schließt sowohl solche Fälle ein, bei denen bereits zu Beginn des Verfahrens auf einer Seite mehrere Parteien stehen, als auch jene, in denen während des laufenden Verfahrens weitere Parteien einbezogen werden, etwa durch Streitverkündung, Cross-Claims oder die Konsolidierung mehrerer Schiedsverfahren. Während die ICC jedoch nach Rechtsanwalt Dr. *Winkler* bei der Einbeziehung Dritter eher behutsam agiert, indem sie in Art. 7–10 ihrer seit dem 1.1.2012 geltenden ICC Schiedsordnung zwar Drittbeteiligung ermöglicht, diese indes nur unter Zustimmung aller Parteien, geht die VIAC einen auch nach Auffassung von Herrn *Baier* sehr gewagten Weg und sieht in Art. 14 f. Wiener Regeln eine Einbeziehung auch ohne Zustimmung aller Parteien und ohne Erstreckung der Rechtskraftwirkung vor. Auch eine zunächst unbeteiligte Drittpartei kann ohne vorherige Berücksichtigung in der Schiedsvereinbarung der beteiligten Parteien Einbeziehung fordern. Schlussendlich entscheidet stets das Schiedsgericht über Ob und Wie der Einbeziehung.

Die Swiss Rules sehen ebenfalls in Art. 4 Mehrpersonenverfahren vor, jedoch wiederum unter der Einschränkung, dass bereits benannte Schiedsrichter abberufen und ersetzt werden können. Zudem legt Art. 4 Swiss Rules viel Gewicht auf die Interessen aller beteiligten Parteien und legt eine Berücksichtigung dieser der Entscheidung über eine Einbeziehung Dritter in bereits anhängige Verfahren zugrunde.

III. Schiedsauftrag

Während die ICC Schiedsordnung in Art. 23 als Grundlage jeden Verfahrens die Erteilung eines Schiedsauftrags („Terms of Reference“) vorsieht, verzichten sowohl Wiener Regeln als auch Swiss Rules auf entsprechende Vorgaben, vornehmlich aus Zeit- und Kostengründen, da für einen solchen Schiedsauftrag die schriftliche Zustimmung aller Parteien benötigt wird, was wiederum eine Einigung derselben voraussetzt. Liegt dieser nicht vor, muss schließlich die Genehmigung des ICC-Gerichtshofs eingeholt werden, wobei dieses Vorgehen regelmäßig mit hohem Zeitaufwand verbunden sein wird.

Der Verzicht auf einen Schiedsauftrag nach Wiener Regeln und Swiss Rules wird jedoch in der Praxis insofern gewissermaßen revidiert, als dass nach Angaben *Wiebeckes* fast jedes Schiedsgericht zu Verfahrensbeginn einen Konstituierungsbeschluss erlässt, der teilweise ähnlichen Inhalt hat wie der Schiedsauftrag nach Art. 23 ICC Schiedsordnung.

IV. Beschleunigtes Verfahren

Im Gegensatz zu der weitgehend komplexen Involvierung Dritter in bereits anhängigen Verfahren machen einfach gelagerte Sachverhalte, wie beispielsweise reine Zahlungsklagen, in aller Regel die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens

sinnvoll. Da die ICC Schiedsordnung ohnehin theoretisch nur eine Verfahrensdauer von acht Monaten vorsieht, verzichtet sie auf die Möglichkeit der Beschleunigung eines Verfahrens. Bei einem Streitwert von unter fünf Millionen Euro wird den Parteien jedoch nahegelegt, vor dem Einzelschiedsrichter zu verhandeln, um das Verfahren nicht unnötig zu verkomplizieren, so RA *Wiebecke*. Die Swiss Rules sehen in ihrem Art. 42 zwar eine solche Möglichkeit vor, richten indessen hohe Anforderungen an die Einleitung des beschleunigten Verfahrens. So ist diese Möglichkeit z.B. grundsätzlich an den Streitwert von maximal einer Million Schweizer Franken geknüpft.

Die Wiener Regeln auf der anderen Seite schließen sich der DIS-SchO an, welche ein beschleunigtes Verfahren nach den allgemeinen Regeln zulässt, welches jedoch lediglich verkürzten Fristen unterliegt. Auch die Nahelegung des Einzelschiedsrichters der ICC findet sich in beiden Schiedsordnungen wieder. Auf die zusätzlichen Erfordernisse der Streitwertabhängigkeit sowie besonderer Vereinbarungen in der Schiedsvereinbarung, wie sie die Swiss Rules erfordern, wird indessen verzichtet. Herr *Baier* führt dazu das Argument an, dass es in der Praxis häufig vorkommt, dass sich der Streitwert sowie die weiteren Umstände, die ein beschleunigtes Verfahren erforderlich machen können, ändern, dies somit wenig handfeste Kriterien sind. So wird wiederum ganz im Sinne der Parteienautonomie nach den Wiener Regeln das beschleunigte Verfahren stets durch eine Vereinbarung der Parteien herbeigeführt.

V. Emergency Arbitrator

Wie auf dem ordentlichen Rechtsweg kann es auch in Schiedsverfahren das Erfordernis umgehenden Rechtsschutzes geben, der das Abwarten der Konstituierung des Schiedsgerichts nach den Umständen des Einzelfalls unzumutbar machen kann. In solchen Fällen scheint unter Umständen die Konsultierung eines Emergency Arbitrators sinnvoll. Begründet mit der Sorge um die juristische Qualität eines solchen Verfahrens, sehen die Wiener Regeln zum jetzigen Zeitpunkt eine solche Möglichkeit der Anrufung eines Emergency Arbitrators nicht vor. Anders die Swiss Rules (Art. 43) und die ICC Schiedsordnung (Art. 29; Anhang V), welche die Konsultierung eines solchen grundsätzlich ermöglichen. Dabei löste die Vorstellung des in politischer Korrektheit gender-konform ausgestalteten Art. 43 Nr. 11 der Swiss Rules mit seiner Umschreibung des Emergency Arbitrators als „als Dringlichkeitsschiedsgericht bestellte Person“ in den Reihen der Zuhörer umfassendes Schmunzeln aus.

Besonders vor dem Hintergrund von Argumenten aus der Praxis ist dies jedoch kritisch zu hinterfragen. So gibt Herr Dr. *Baier* zu bedenken, dass es in der Kürze der Zeit so gut wie unmöglich sei, einen geeigneten Schiedsrichter für den Posten des Emergency Arbitrators zu finden, der für die Dauer des Eilverfahrens seine gesamte restliche Arbeit niederlegt und, trotz vergleichsweise niedriger Bezahlung, kompetent und zeitnah eine vorläufige Entscheidung herbeiführt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt *Baier* bei einem Bedürfnis nach dringlichem Rechtsschutz deshalb einen Rückgriff auf die staatliche Gerichtsbarkeit. Dem schließt sich auch Herr *Wiebecke* an, mit einer in der Internationalität der Schiedsverfahrenspraxis fundierten Einschränkung jener Verfahren, welche in Ländern mit wenig verlässlicher Gerichtsbarkeit stattfinden.

Das Panel fand sich im Publikum mit kräftigem Applaus beantwortet und bot reichhaltigen Gesprächsstoff für das anschließende gemeinsame Mittagessen im Casino „Zur Lieben Hand“. Und für mich persönlich bleibt festzustellen, dass der noch am Morgen des Vortags fast unbekannt Begriff „Arbitration“ durch diese Veranstaltung mit reichlich Leben erfüllt wurde.